

Pulsnitzer Wochenblatt

Sernsprecher: Dr. 18.

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Ercheint: Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend.

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Landwirtschaftlicher Beilage“ und „Mode für Alle“.

Abonnement: Monatlich 45 Pf., vierteljährlich Mk. 1.30 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mk. 1.41.

Amts-



Blatt

des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünf mal gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf., Lokalpreis 12 Pf. Reklame 30 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz, Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben (Inh.: J. W. Mohr).

umfassend die Ortsgarten: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Vollung, Großröhsdorf, steina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelba Expedition: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Bretzig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Nieder-Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf. Verantwortl. er Redakteur: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nr. 156.

Dienstag, 30. Dezember 1913.

65. Jahrgang.

Das Ministerium des Innern hat beschlossen, die Neuwahlen zum Landeskulturrate und zum Ausschusse für Gartenbau beim Landeskulturrat gemäß dem Gesetze, die Umgestaltung des Landeskulturrats betreffend vom 30. April 1906 und der Ausführungs-Verordnung dazu vom 30. November 1906

Montag, den 23. Februar 1914

in der Zeit von 2 bis 6 Uhr nachmittags vornehmen zu lassen.

Mit der Leitung dieser Wahlen in den durch die Beilagen (C) und (D) zur Ausführungs-Verordnung zum Landeskulturrats-Gesetze festgestellten Wahlbezirken sind die nachgenannten Wahlkommissare beauftragt worden:

A. für die Wahlen zum Landeskulturrate

im I. Wahlbezirk Herr Dekonomierat Reichel-Seitzchen.
II. Rittterguts-pächter Dekonomierat Böhme-Döberitz bei Göbda.
III. Borwerksbesitzer Welde-Oberhäsllich bei Dippoldiswalde.
IV. Ritttergutsbesitzer Hauptmann d. R. Leuthold-Delsnitz bei Lampertswalde.
V. Gutsbesitzer M. Hänig-Großschirma i. Sa.
VI. Ritttergutsbes. Dekonomierat Wolf auf Deila b. Leutewitz.
VII. Kommerguts-pächter Dekonomierat Ahlemann-Mügelin, Bezirk Leipzig.

im VIII. Wahlbezirk Herr Rittterguts-pächter Paul Mirus-Kleinbözig b. Großbözig.
IX. Ritttergutsbesitzer Dekonomierat Plakmann-Rentersdorf bei Frohburg.
X. Ritttergutsbesitzer Graf von Könnert-Erdmannsdorf i. Sa.
XI. Rittterguts-pächter Schmidt in Oberrabenstein b. Rabenstein
XII. Ritttergutsbesitzer Dautenberg auf Silberstraße bei Wiesenburg i. Sa.
XIII. Ritttergutsbesitzer Adler-Treuen u. T.

B. für die Wahlen zum Ausschusse für Gartenbau beim Landeskulturrate

im I. Wahlbezirk Herr Gärtnerbesitzer Andreas Pötschle-Bauzen.
II. Gärtnerbesitzer Bernhard Haubold-Baubegast b. Dresden.
III. Gärtnerbesitzer Karl Romer Coswig.

im IV. Wahlbezirk Herr Gärtnerbesitzer Richard Weißig-Großgörsch-Großraschütz.
V. Gärtnerbesitzer Julius May Theile-Leipzig-Möckern.
VI. Gärtnerbesitzer Oskar Knoch-Chemnitz-Bernsdorf.

Nach § 20 der Ausführungs-Verordnung zum Landeskulturrats-Gesetze sind die Wahlkommissare berechtigt, sich, soweit es zum Zwecke des Wahlgeschäfts nötig ist, mit allen Behörden unmittelbar in Verbindung zu setzen und von ihnen Auskunft sich erteilen zu lassen, auch erforderlichen Falles an die den Unterbehörden untergebenen Organe (z. B. Gemeindevorstände, Ortsgerichtspersonen usw.) unmittelbare Anträge zu richten. Nach § 21 derselben Ausführungs-Verordnung haben alle Behörden in bezug auf die genannten Wahlen unentgeltlich mitzuwirken.

Das Ministerium des Innern macht hierauf besonders aufmerksam.

Dresden, den 24. Dezember 1913.

Ministerium des Innern.

Veranlagung des Wehrbeitrags.

Auf Grund des § 36 des Reichsgesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 (R. G. B. S. 505) werden alle im hiesigen Gemeindebezirk wohnenden Personen, die ein Vermögen von mehr als 20 000 Mark oder die bei mehr als 4000 Mark Einkommen mehr als 10 000 Mark Vermögen besitzen, oder die Personen mit solchem Vermögen und Einkommen zu vertreten haben, aufgefordert, die Vermögenserklärung nach dem vorgeschriebenen Vorbrud in der Zeit

vom 10. Januar bis einschließlich 31. Januar 1914

an den unterzeichneten Stadtrat schriftlich unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Ueber das Vermögen von Kindern, auch wenn es der elterlichen Nutznießung unterliegt, sind von gesetzlichen Vertretern besondere Vermögenserklärungen abzugeben. Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Vorbrud nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Vorbrude von heute ab von dem unterzeichneten Stadtrate kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Vermögenserklärung veräußt, ist gemäß § 38 des Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zur Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 Prozent des geschuldeten Wehrbeitrags verwirkt.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind in den §§ 56 bis 58 des Gesetzes mit Geldstrafen und gegebenen Falles mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bedroht.

Gibt ein Beitragspflichtiger bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder in der Zwischenzeit seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bei der Veranlagung zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer Vermögen oder Einkommen an, das bisher der Besteuerung durch den Staat oder die Gemeinde entzogen worden ist, so bleibt er von der landesgesetzlichen Strafe und der Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer für frühere Jahre frei.

Als Beitragspflichtiger im Sinne dieser Vorschrift ist jeder anzusehen, der nach §§ 10 und 11 des Gesetzes die Voraussetzungen der subjektiven Beitragspflicht erfüllt, ohne Unterschied, ob er nach der Höhe seines Vermögens oder Einkommens Wehrbeitrag wirklich zu entrichten hat oder nicht.

Wegen der Vorauszahlung von Beiträgen wird auf die Bestimmungen in § 51 Abs. 2 des Gesetzes verwiesen.

Freiwillige Beiträge werden von der hiesigen Stadtsteuererinnahme angenommen.

Pulsnitz, am 30. Dezember 1913.

Der Stadtrat.

Bekanntmachung,

Anmeldung der Militärpflichtigen zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle betr.

Gemäß § 57, 1 der Deutschen Wehrordnung vom 22. Juni 1901 werden alle im Jahre 1894 geborenen Wehrpflichtigen, die im hiesigen Stadtbezirk einschließlich Ritttergut ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz haben, ferner die hier aufhältlichen Zurückgestellten früherer Jahrgänge hierdurch aufgefordert, sich behufs Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle in der Zeit

vom 2. Januar bis 15. Januar 1914

an der Ratskanzlei, und zwar während der Geschäftsstunden 8—12 Uhr vormittags und 2—6 Uhr nachmittags zu melden.

Die Meldepflichtigen aus dem Jahre 1894 haben dabei, soweit sie nicht im hiesigen Orte geboren sind, eine Geburtsurkunde (sog. Militärgeburtsschein), die von den betreffenden Standesämtern kostenfrei erteilt wird, vorzulegen, diejenigen aus früheren Jahrgängen den im ersten Militärpflichtjahre erhaltenen Besungsschein mit zur Stelle zu bringen.

Zeitweilig von hier abwesende Militärpflichtige (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute usw.) sind durch ihre solchenfalls hierzu verpflichtete Eltern, Vormünder, Vehr-, Brot-, oder Fabrikherren innerhalb der oben bezeichneten Frist anzumelden.

Militärpflichtige, die nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz von hier nach einem anderen Orte verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle, sowohl beim Abgange der unterzeichneten Behörde, als auch am neuen Orte bei der Behörde oder Person, die dort die Stammrolle führt, spätestens innerhalb drei Tagen zu melden. Versäumnis der Meldefrist entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, wird mit Geldstrafe bis 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft. Gleichzeitig werden die hier zugezogenen Zurückgestellten veranlaßt, sich nach § 47, Ziffer 8, Abs. 5 der Wehrordnung bei der Behörde des letzten ständigen Aufenthaltsortes abzumelden und die Bescheinigung hierüber mit vorzulegen.

Pulsnitz, den 30. Dezember 1913.

Der Stadtrat.

